

# Amtliche Bekanntmachung



Nr. 69/2017

Veröffentlicht am: 17.08.2017

## Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung, Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik sowie für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik und Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium vom 05. Juni 2007 in der Fassung vom 01.07.2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung sowie Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Studienordnung / Regelungen zum Praktikum

ALT	NEU
§ 4 (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein achtwöchiges Grundpraktikum in der Industrie. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Ende des dritten Semesters nachgeholt werden.	entfällt
§ 6 (2) Bestandteil des Studiums ist ein Industriepraktikum von insgesamt mindestens 20 Wochen Dauer. Hiervon sind 8 Wochen vor Beginn des Studiums als vorbereitendes Praktikum durchzuführen. Der Studienaufwand für das Praktikum entspricht 15 Credits. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung. Für die Studierenden der dualen Studiengänge wird die berufliche Ausbildung als Äquivalent anerkannt.  Für die Studierenden der dualen Studiengänge wird die berufliche Ausbildung als Äquivalent anerkannt.	§ 6 (2) Bestandteil des Studiums ist ein Industriepraktikum von 12 Wochen Dauer. Das Industriepraktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Studiengänge.  entfällt

## **Artikel II**

Die Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/18 in das 1. Fachsemester an der Otto-von-Guericke-Universität in den Bachelorstudiengängen Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung sowie Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik immatrikuliert werden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 04.07.2017 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität vom 12.07.2017.

Magdeburg, 01.08.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg